

Meine und die Kaiserlich österreichische Regierung sind mit der Königlich dänischen Regierung auf deren Wunsch in vertrauliche Unterhandlungen eingetreten, um eine vorläufige Grundlage für eine Verständigung zwischen dem Deutschen Bunde und Dänemark über die Frage der Herzogthümer zu gewinnen. Wir halten dabei sowohl an dem Bundesrecht, als an bestimmten internationalen Vereinbarungen fest, und es gereicht Mir zur lebhaften Genugthuung, daß hierin das vollste Einverständnis nicht nur zwischen Mir und dem Kaiser von Oesterreich, sondern auch zwischen Uns und allen Unfern übrigen deutschen Bundesgenossen besteht.

Meine Herren! Sie sind berufen, im Verein mit Meiner Regierung die Gesetzgebung, welche in einer großen Zeit begonnen wurde, weiter zu führen. Wie jene Reformen bestimmt waren, dem Patriotismus des preussischen Volkes ein größeres Feld der Betätigung zu eröffnen und dadurch dessen Aufschwung vorzubereiten, so erwarte Ich von der gegenwärtigen Fortführung jener Gesetzgebung die gleiche Wirkung.

Die Entwicklung unserer Institutionen muß im Dienste der Kraft und der Größe unseres Vaterlandes stehen. Niemals kann Ich zulassen, daß die fortschreitende Entfaltung unseres inneren Staatslebens das Recht der Krone, die Macht und Sicherheit Preußens in Frage stelle oder gefährde.

Die Lage Europa's fordert einträchtiges Zusammenwirken zwischen Mir und Meinem Volke. Ich zähle auf die patriotische Unterstützung seiner Vertreter.

Nach Beendigung der Rede erklärte an Stelle des Staats-Ministers von Auerswald, welcher durch Krankheit zu erscheinen behindert war, der Staats-Minister von der Heydt im Namen Sr. Majestät des Königs den Landtag für eröffnet.

Sr. Majestät verließen darauf den Saal unter wiederholtem dreimaligen Lebehoch der Versammlung.

Als von Sr. Majestät genehmigt, werden bezeichnet das Gesetz über die Kreisordnung, über die ländliche Polizeiverwaltung, das Lehnschulzengesetz, das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit.

Das Haupt-Bank-Directorium in Berlin setzt eine Belohnung von 5000 Rthlr. auf die Ergreifung des Kassendiener's Reichenow aus, der im vorigen Juli aus Düsseldorf mit 100,000 Rthlren. verschwand, und von dem noch immer keine Spur ermittelt ist.

Dem Vernehmen nach lautet das kriegsgerichtliche Urteil gegen den Premier-Lieutenant v. Sobbe und den Secunde-Lieutenant Puzki (vom schles. Füsilier-Regim. No. 38) in Bezug auf den Vorfall in Magdeburg, bei welchem ein Hausknecht von dem Ersteren erstochen wurde, auf 5 Jahre Festungs-Arrest für Sobbe und auf 2 Jahre Festungs-Arrest für Puzki.

Seit Kurzem circuliren in Berlin wieder falsche Einthalersstücke. Sie sind von Zinkguß, sehr sauber und correct gegossen und tragen die Jahreszahl 1859. Leicht erkennbar sind die Falschmünzen dadurch, daß sie beim Anfassen fettig erscheinen. Ebenso cursiren solche Thaler von Kupferlegirung. Auch diese sind von täuschender Ähnlichkeit mit den echten Thalern.

Der Schluß der niederen Jagd für den Regierungs-Bezirk Liegnitz ist auf den 8. Februar festgesetzt worden.

In der Zeit vom Mittage des Sylvesterabends bis zum Mittage des Neujahrstages sind in Berlin nahe an 200,000 Briefe zur Bestellung zur Post gegeben worden. Allein zum Sortiren dieser Briefe waren hunderte von Hülfswdienern angenommen worden.

Öffentl. Kriminal-Verhandlungen.

Sitzung vom 16. Januar.

1) Der Häusler Johann Gottlob Heller aus Küpper, 42 Jahr alt, stand unter der Anklage, eines Tages im December 1860 in einer Gesellschaft in Küpper sich über die Person des Stifters der christlichen Religion, Jesus Christus, ehrenrührige anstößige Redensarten, bedient zu haben, demnach im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen Gotteslästerung verübt zu haben. In Erwägung indessen, daß dies Vergehen nach §. 135 des Strafgesetzbuches nur dann bestraft werden soll, wenn es öffentlich, d. h. an einem öffentlichen Orte, verübt worden, der Gerichtshof aber annahm, daß dies hier nicht der Fall, wurde der ic. Heller von der Anklage freigesprochen.

2) Der Häusler Joh. Leberecht Junge aus Nieder-Linda, 40 Jahr alt, war angeklagt, in der Nacht vom 18. zum 19. November 1861 den Nachtwächter Queißer daselbst bei Gelegenheit, wie der erstere auf der Straße lärmte, letzterer ihn aber zur Ruhe ermahnte, wörtlich beleidigt zu haben. Von dem Gerichtshofe für schuldig befunden, wurde derselbe zu einer Geldbuße von 10 Thlr. eventualiter 4 Tagen Gefängniß verurtheilt.

3) Der Dienstjunge Adolph Kühlmann aus Schönwalde (Böhmen) 19 Jahr alt, stand unter Anklage, am 24. December 1861 in Gerlachsheim vermittelst Kartelagens ic. Betrügereien verübt zu haben. In Erwägung, daß der Angeklagte dies einräumen mußte, wurde derselbe vom Gerichtshofe dafür mit einwöchentlichem Gefängnisse bestraft.

4) Die verm. Tagearbeiter Johanne Juliane Pietsch, geb. Friebel, 33 Jahr alt; der Tagearbeiter Karl Schubert, 35 Jahr alt; die unverchel. Rosina Christiane Mierdel, 26 Jahr alt, sämmtlich aus Alt-Seidenberg, waren angeklagt, am 6. October 1861 von einem Dominal-Felde daselbst Kartoffeln entwendet zu haben. Die Angeschuldigten stellten dies indessen in Abrede; aus der Verhandlung des Processes vermochte der Gerichtshof auch nicht hinreichende Ueberzeugung, sowohl was das Vor-